



# Finanzausgleich 2026 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

---

EFK-25576

---

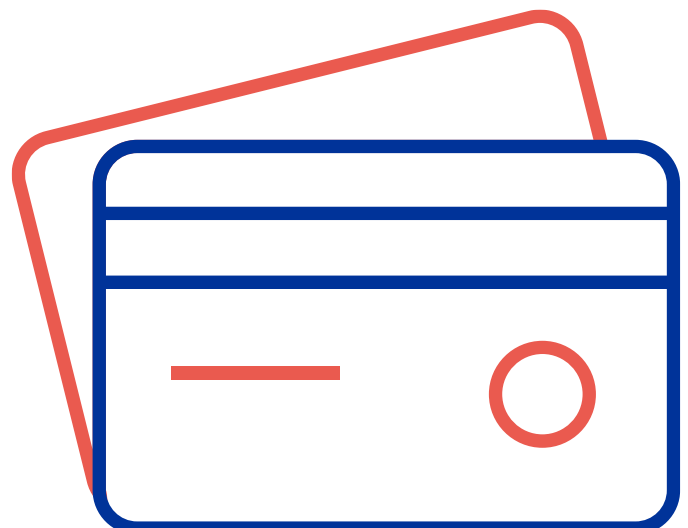
VERSION INKL. STELLUNGNAHMEN

---

17. NOVEMBER 2025

---

Originaltext in Französisch



# DOKUMENTINFORMATIONEN

---

---

## BESTELLADRESSE

ADRESSE DE COMMANDE  
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE  
ORDERING ADDRESS

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)  
Monbijoustrasse 45  
3003 Bern  
Schweiz

---

## BESTELLNUMMER

NUMÉRO DE COMMANDE  
NUMERO DI ORDINAZIONE  
ORDERING NUMBER

601.25576

---

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

COMPLÉMENT D'INFORMATIONS  
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI  
ADDITIONAL INFORMATION

[www.efk.admin.ch](http://www.efk.admin.ch)  
[info@efk.admin.ch](mailto:info@efk.admin.ch)  
+ 41 58 463 11 11

---

## ABDRUCK

REPRODUCTION  
RIPRODUZIONE  
REPRINT

Gestattet (mit Quellenvermerk)  
Autorisée (merci de mentionner la source)  
Autorizzata (indicare la fonte)  
Authorized (please mention source)

---

## PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.  
Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Das Wesentliche in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>L'essentiel en bref</b> .....	<b>5</b>
<b>L'essenziale in breve</b> .....	<b>6</b>
<b>Key facts</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>9</b>
1.1 Ausgangslage.....	9
1.2 Prüfungsziele und -fragen.....	9
1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze.....	9
1.4 Unterlagen und Interviews.....	10
1.5 Schlussbesprechungen.....	11
<b>2 Meldung der Steuerdaten durch die Kantone</b> .....	<b>12</b>
2.1 Es braucht klarere Vorgaben vonseiten der Fachgruppe Qualitätssicherung in Bezug auf die Meldungen.....	13
2.2 Anomalien in den Daten der vier geprüften Kantone.....	15
<b>3 Verarbeitung der Daten für den Ressourcenausgleich durch die ESTV</b> .....	<b>17</b>
3.1 Prüfung der kantonalen Daten durch die ESTV ungenügend dokumentiert.....	17
3.2 Keine Übermittlung relevanter Informationen von der Abteilung Aufsicht Kantone an die Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelemente.....	18
3.3 Einige Kantone liefern nicht die für die Kontrolle notwendigen Daten.....	19
3.4 Geringere Qualität der möglichen Prüfungen aufgrund unterschiedlicher Termine für die Datenextraktionen.....	20
3.5 Die Weisung des EFD von 2008 ist nicht mehr aktuell.....	20
3.6 Die Übermittlung zwischen ESTV und Kantonen funktioniert, aber die Zusatzfunktionen fehlen noch.....	21
<b>4 Verarbeitung der Daten durch das BFS</b> .....	<b>22</b>
4.1 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem.....	22
4.2 Modernisierung des Armutsindikators noch nicht abgeschlossen.....	22
<b>5 Berechnung der Finanzausgleichsbeträge</b> .....	<b>23</b>
5.1 Die Berechnung entspricht den Rechtsgrundlagen.....	23
5.2 Einige der von den Kantonen gelieferten Daten sind potenziell bereits verfügbar.....	24
5.3 Der Ausschluss von Kapitaleistungen aus Vorsorge ist nicht vollständig kohärent.....	25
5.4 Der Betrag der Einnahmen der Kantone aus der direkten Bundessteuer ist nicht vollständig nachvollziehbar.....	26
5.5 Nichtberücksichtigung der nichtständigen Wohnbevölkerung bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs.....	26
5.6 Einbezug der Stellen bei internationalen Organisationen in die Daten des Finanzausgleichs ohne entsprechende Rechtsgrundlage.....	27
Annexe 1 – Feststellungen in den Kantonen im Einzelnen.....	29
Annexe 2 – Follow-up der Empfehlungen.....	33
Annexe 3 – Rechtsgrundlagen und Weisungen.....	34
Anhang 4 – Abkürzungen.....	35

# Finanzausgleich 2026 zwischen Bund und Kantonen

Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone

---

## DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

2026 wird das Gesamtvolumen des Finanzausgleichs 6,4 Milliarden Franken erreichen, was einer Zunahme von 227 Millionen gegenüber 2025 entspricht. Der Anteil des Bundes daran wird sich auf 4,3 Milliarden belaufen, jener der ressourcenstarken Kantone auf 2,1 Milliarden.

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag überprüft die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) jedes Jahr die Berechnung des Finanzausgleichs sowie die für diese Berechnung von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten. Im März 2025 hat die EFK die Steuerdaten der Kantone Luzern, Schaffhausen, Thurgau und Waadt genauer geprüft. Zwischen April und Juli 2025 hat die EFK die Daten und die Berechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und des Bundesamtes für Statistik (BFS) überprüft.

Bei den kantonalen Daten hat die EFK mehrere Anomalien ausfindig gemacht, darunter drei in zwei Kantonen, die zu korrigieren waren. Bei der Überprüfung der Bundesstellen wurden keine wesentlichen Anomalien entdeckt, doch es konnten Praktiken festgestellt werden, die nicht den geltenden Vorgaben entsprechen. Ebenso konnten Massnahmen zur Verbesserung der Qualität und Möglichkeiten zur Vereinfachung des Prozesses ermittelt werden.

## Wesentliche Anomalien in den Kantonen Thurgau und Waadt

Im Kanton Thurgau führen zwei Anomalien im Zusammenhang mit dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen dazu, dass der Betrag, den der Kanton für 2026 erhält, im Vergleich zur Erstmeldung ungefähr um 8 Millionen Franken tiefer ausfällt. Der Kanton Waadt wiederum hat sein Potenzial bezüglich des Vermögens der natürlichen Personen überschätzt, weshalb der Betrag, den er für 2026 erhält, ungefähr um 1 Million Franken steigt. Berücksichtigt man diese Korrekturen bei der Berechnung des Finanzausgleichs, so zahlt der Bund 6 Millionen weniger, und die ressourcenstarken Kantone zahlen 4 Millionen weniger.

## Die Fachgruppe hat die Regeln klargestellt

Die EFK hat festgestellt, dass die Definition des Ressourcenpotenzials im Falle der nicht definitiven Veranlagung von den vier geprüften Kantonen unterschiedlich angewendet wurde. Ebenso hat sie festgestellt, dass der Grenzwert, ab dem eine Anomalie als wesentlich angesehen wird, unter den Indikatoren uneinheitlich war.

Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Fachgruppe, die sich gleichermaßen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes sowie der Kantone zusammensetzt, hat daher die Regeln klargestellt und die Wesentlichkeitsgrenzen harmonisiert. Die EFK kann sich in Zukunft bei ihren Prüfungen darauf beziehen. Zudem wurden 17 weitere potenzielle Anomalien entdeckt, die jedoch nicht wesentlich sind oder keine Korrektur erfordern.

## Die Bedeutung der Steuerdaten erfordert besondere Aufmerksamkeit

Die ESTV erhebt die Steuerdaten bei den Kantonen. Diese Steuerdaten sind die wichtigsten Daten für den Finanzausgleich, und eine Überprüfung dieser Daten ist notwendig. Die EFK ist der Ansicht, dass die ESTV die von den Kantonen gelieferten Daten, die potenziell inkonsistent sind, detaillierter untersuchen und dokumentieren sollte. Die Einkommen aus den Bezügen aus der 2. und 3. Säule fliessen nicht in die Berechnung des Finanzausgleichs ein, obwohl sie im Laufe der Jahre an Bedeutung gewonnen haben. Dieser Ausschluss scheint weder gesetzlich noch wirtschaftlich gesehen gerechtfertigt zu sein. Eine Berücksichtigung dieser Einkommen für das Jahr 2026 würde die Ausgleichszahlungen um rund 100 Millionen Franken verringern. Die EFK empfiehlt der EFV, die Möglichkeit einer solchen Berücksichtigung abzuklären.

# Péréquation financière 2026 entre la Confédération et les cantons

Examen du traitement des données par les offices cantonaux et fédéraux

---

## L'ESSENTIEL EN BREF

En 2026, le volume total de la péréquation financière atteindra 6.4 milliards de francs, ce qui représente une hausse de 227 millions par rapport à 2025. La Confédération supportera une charge de 4.3 milliards, et les cantons à fort potentiel de ressources 2.1 milliards.

Conformément à son mandat légal, le Contrôle fédéral des finances (CDF) examine chaque année le calcul de la péréquation financière et les données fournies à cet effet par les cantons et les services fédéraux concernés. En mars 2025, le CDF a examiné plus en détail les données fiscales des cantons de Lucerne, Schaffhouse, Thurgovie et Vaud. Entre avril et juillet 2025, le CDF a vérifié les données et les calculs effectués par l'Administration fédérale des contributions (AFC), l'Administration fédérale des finances (AFF) et l'Office fédéral de la statistique (OFS).

Le CDF a identifié plusieurs anomalies dans les données cantonales dont trois, dans deux cantons, qui ont fait l'objet de corrections. L'examen des services fédéraux n'a révélé aucune anomalie significative, mais a permis d'identifier des pratiques incohérentes par rapport à la réglementation en vigueur, des mesures d'amélioration de la qualité et des possibilités de simplification du processus.

### Des anomalies significatives dans les cantons de Thurgovie et Vaud

Dans le canton de Thurgovie, deux anomalies liées au revenu et à la fortune des personnes physiques réduisent le montant à percevoir par le canton de quelque 8 millions de francs pour 2026 par rapport à l'annonce initiale. Le canton de Vaud, pour sa part, a surévalué son potentiel lié à la fortune des personnes physiques, ce qui augmente d'environ 1 million de francs le montant perçu pour 2026. En prenant en compte ces corrections dans le calcul de la péréquation, la Confédération paiera 6 millions de moins et les cantons à fort potentiel de ressources 4 millions de moins.

### Le Groupe technique a clarifié les règles

Le CDF a constaté que la définition du potentiel de ressources en cas de taxation non définitive était appliquée différemment par les quatre cantons examinés. Il a également noté que le seuil à partir duquel une anomalie est considérée comme significative était incohérent entre les indicateurs.

Ainsi, le Groupe technique chargé de l'assurance-qualité, formé d'un nombre égal de représentants de la Confédération et des cantons, a clarifié les règles et harmonisé les seuils de signification. Le CDF pourra s'y référer dans le cadre de ses futurs examens. De plus, dix-sept autres anomalies potentielles relevées ne sont pas significatives ou ne nécessitent pas de correction.

### L'importance des données fiscales mérite une attention particulière

L'AFC récolte les données fiscales auprès des cantons. Ces données fiscales représentent les données les plus importantes de la péréquation et un examen de ces données est nécessaire. Le CDF estime que l'AFC doit investiguer et documenter plus en détail des données potentiellement incohérentes fournies par les cantons.

Les revenus issus des retraits du 2<sup>ème</sup> et 3<sup>ème</sup> pilier n'entrent pas dans le calcul de la péréquation, bien qu'ils aient gagné en importance au fil des années. Cette exclusion ne semble ni justifiée légalement, ni économiquement. Une prise en compte pour l'année 2026 réduirait d'une centaine de millions de francs les paiements compensatoires. Le CDF recommande à l'AFF de clarifier l'opportunité de leur prise en compte.

## VERIFICA

# Perequazione finanziaria 2026 tra Confederazione e Cantoni

Verifica del trattamento dei dati effettuato dagli uffici cantonali e federali

---

## L'ESSENZIALE IN BREVE

Il volume totale della perequazione finanziaria nel 2026 ammonterà a 6,4 miliardi di franchi, registrando un aumento di 227 milioni rispetto al 2025. 4,3 miliardi saranno a carico della Confederazione e 2,1 miliardi dei Cantoni finanziariamente forti.

Conformemente al suo mandato legale, il Controllo federale delle finanze (CDF) esamina ogni anno i calcoli della perequazione finanziaria nonché i dati forniti per questi calcoli dai Cantoni e dagli uffici federali coinvolti. A marzo 2025 il CDF ha esaminato in modo più approfondito i dati fiscali dei Cantoni di Lucerna, Sciaffusa, Turgovia e Vaud e tra aprile e luglio 2025 ha verificato i dati e i calcoli effettuati dall'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC), dall'Amministrazione federale delle finanze (AFF) e dall'Ufficio federale di statistica (UST).

Il CDF ha individuato diverse anomalie nei dati cantonali, tre delle quali, relative a due Cantoni, sono state oggetto di correzioni. La verifica concernente gli uffici federali non ha fatto affiorare anomalie significative, ma ha permesso di identificare pratiche non conformi alla normativa vigente, misure di miglioramento della qualità e possibilità di semplificazione dei processi.

### Anomalie significative nei Cantoni di Turgovia e Vaud

Nel Cantone di Turgovia, due anomalie relative al reddito e alla sostanza delle persone fisiche riducono l'importo da riscuotere nel 2026 di circa 8 milioni rispetto a quanto comunicato in precedenza. D'altro canto, il Cantone di Vaud ha sovrastimato il suo potenziale relativo alla sostanza delle persone fisiche, aumentando di circa 1 milione l'importo da riscuotere nel 2026. Tenendo conto delle correzioni apportate ai calcoli della perequazione finanziaria, la Confederazione verserà 6 milioni in meno e i Cantoni finanziariamente forti 4 milioni in meno.

### Il gruppo tecnico ha chiarito le regole

Il CDF ha constatato che, in caso di assenza di una tassazione definitiva, la definizione del potenziale di risorse è stata applicata in modo diverso dai quattro Cantoni sottoposti a verifica. Ha inoltre rilevato un'incoerenza fra gli indicatori per quanto riguarda la soglia a partire dalla quale un'anomalia è considerata significativa.

Di conseguenza, il gruppo tecnico incaricato della garanzia della qualità, composto da un numero uguale di rappresentanti della Confederazione e dei Cantoni, ha chiarito le regole e ha armonizzato tali soglie. Il CDF potrà farvi riferimento nelle sue future verifiche. Inoltre, le altre 17 potenziali anomalie individuate non sono significative o non richiedono correzioni.

### L'importanza dei dati fiscali merita particolare attenzione

L'AFC rileva i dati fiscali presso i Cantoni. Si tratta dei dati più importanti ai fini della perequazione finanziaria, che devono quindi essere verificati. Il CDF ritiene che l'AFC debba esaminare e documentare in modo più dettagliato i dati potenzialmente incoerenti forniti dai Cantoni.

I redditi derivanti dai prelievi di capitale dal secondo e dal terzo pilastro non confluiscono nei calcoli della perequazione finanziaria, sebbene abbiano acquisito importanza nel corso degli anni. Questa esclusione non sembra essere giustificata né dal punto di vista giuridico né da quello economico. Se per il 2026 si tenesse conto di tali redditi, i versamenti di compensazione si ridurrebbero di un centinaio di milioni. Il CDF raccomanda all'AFF di valutare questa possibilità.

## AUDIT

# 2026 fiscal equalization between the Confederation and the cantons

Audit of data processing by cantonal and federal units

---

## KEY FACTS

In 2026, the total volume of fiscal equalization will reach CHF 6.4 billion, which is CHF 227 million more than in 2025. The Confederation will bear a burden of CHF 4.3 billion, and the financially strong cantons CHF 2.1 billion.

Each year, in accordance with its statutory mandate, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) reviews the calculation of fiscal equalization and the data provided for this purpose by the cantons and the federal units concerned. In March 2025, the SFAO examined the tax data of the cantons of Lucerne, Schaffhausen, Thurgau and Vaud in greater detail. Between April and July 2025, the SFAO checked the data and the calculations carried out by the Federal Tax Administration (FTA), the Federal Finance Administration (FFA) and the Federal Statistical Office (FSO).

The SFAO identified several anomalies in the cantonal data, three of which were corrected in two cantons. The review of the federal units did not reveal any material anomalies, but it did make it possible to identify practices that were inconsistent with the regulations in force, measures to improve quality and ways to simplify the process.

## Material anomalies in the cantons of Thurgau and Vaud

In the canton of Thurgau, two anomalies concerning the income and wealth of individuals reduced the amount to be received by the canton in 2026 by around CHF 8 million when compared with the initial notification. The canton of Vaud, meanwhile, overestimated its potential associated with the wealth of individuals, which increased the amount to be received in 2026 by around CHF 1 million. When these corrections are factored into the calculation of fiscal equalization, the Confederation will pay CHF 6 million less and the financially strong cantons CHF 4 million less.

## Clarification of the rules by the technical group

The SFAO found that the definition of resource potential in the case of provisional tax assessments was applied differently by the four cantons examined. It also found that the threshold at which an anomaly is considered material was inconsistent between the indicators.

As a result, the technical group responsible for quality assurance, made up of an equal number of federal and cantonal representatives, has clarified the rules and harmonised the materiality thresholds. The SFAO will be able to refer to these in its future audits. Furthermore, seventeen other potential anomalies that were found are not considered material or do not require correction.

## The importance of tax data deserves special attention

The FTA collects tax data from the cantons. This tax data is the most important data in the equalization process and needs to be examined. The SFAO believes that the FTA should investigate and document in greater detail potentially inconsistent data provided by the cantons.

Income arising from 2nd and 3rd pillar withdrawals is not included in the calculation of fiscal equalization, even though it has become increasingly substantial over the years. This exclusion does not appear to be justified in either legal or economic terms. Taking it into account for 2026 would reduce the equalization payments by around CHF 100 million. The SFAO recommends that the FFA should clarify the possibility of factoring it in.

## **GENERELLE STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN STEUERVERWALTUNG**

---

Aus Sicht der ESTV war die Zusammenarbeit mit der EFK bei der Lieferung und Kontrolle der Daten für das Steuerjahr 2022 sehr gut, der Austausch war konstruktiv.

Um die Qualität der Daten zu gewährleisten, ging die ESTV methodisch vor und führte in diesem Jahr mindestens ebenso viele Kontrollen durch wie in den Vorjahren. Potenzielle problematische Abweichungen wurden systematisch nach dem Vier-Augen-Prinzip geprüft. Wenn die Differenz logisch erklärt werden konnte, insbesondere durch die Konjunkturlage, durch die Untersuchung der Detaildaten oder anhand der Entwicklungskurven der Vorjahre, wurde die Analyse eingestellt. Im Zweifelsfall wurden die festgestellten Differenzen in Form von Fragen an den betreffenden Kanton weitergeleitet. Um die Qualität der Daten sicherzustellen, war dieser Austausch deutlich häufiger als in den Vorjahren. Mit Ausnahme des Kantons TG, der schliesslich eine neue Lieferung vornehmen musste, konnten alle Unterschiede von den Kantonen plausibel erklärt werden. Die als problematisch erscheinenden Beobachtungen der ESTV sowie die Antworten der Kantone zu diesen konkreten Fällen wurden systematisch dokumentiert.

## **GENERELLE STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZVERWALTUNG**

---

Die Prüfung der EFK im Rahmen des jährlichen Berechnungsprozesses der Finanzausgleichszahlen stellt ein wesentliches Element für die Qualitätssicherung dar. Nicht zuletzt aufgrund der Unterstützung der EFK und ihrer Empfehlungen gelang es seit Einführung der NFA Schwachstellen anzugehen und Verbesserungen des Systems zu realisieren. Die EFV ist der Ansicht, dass der Berechnungsprozess gut funktioniert und dass die Qualität der Daten hoch ist. Der vorliegende Bericht enthält eine grosse Anzahl von Empfehlungen, was die EFV erstaunt; bisher hielt sich die Anzahl der Empfehlungen der EFK in einem deutlich engeren Rahmen. Drei der vier Empfehlungen für die EFV betreffen im Übrigen Sachverhalte, die schon seit längerem bekannt sind. In den bisherigen Prüfungen der EFK wurden diese nie beanstandet.

## **GENERELLE STELLUNGNAHME DES BUNDESAMTES FÜR STATISTIK**

---

Das BFS verzichtet auf eine generelle Stellungnahme.

# 1 AUFTRAG UND VORGEHEN

## 1.1 Ausgangslage

Der Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen bezweckt, die Unterschiede zwischen den Kantonen in Bezug auf ihr Steuerpotenzial und ihre sich aus der räumlichen Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung ergebenden Lasten zu verringern. Dieser Mechanismus besteht aus einem Ausgleich der Ressourcen und der geografisch-topografischen und soziodemografischen Lasten. Ausserdem federt der Härteausgleich die aus dem Systemwechsel von 2008 resultierenden Einbussen einzelner Kantone vorübergehend ab. Erläuterungen zu den Mechanismen des Finanzausgleichs und detaillierte Zahlen dazu finden sich auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV)<sup>1</sup>.

## 1.2 Prüfungsziele und -fragen

Wie im Finanzkontrollgesetz festgelegt,<sup>2</sup> prüft die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) jedes Jahr die Berechnung des Finanzausgleichs sowie die dafür verwendeten Daten. Die Daten für den Ressourcenausgleich werden von den kantonalen Steuerverwaltungen und die Daten für den Lastenausgleich vom Bundesamt für Statistik (BFS) geliefert. Ferner prüft die EFK die Datenerhebung, -analyse und -verarbeitung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und bei der EFV.

Die EFK prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Berechnung des Finanzausgleichs eingehalten werden. Im Vordergrund stehen dabei die Aspekte Rechts- und Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit).

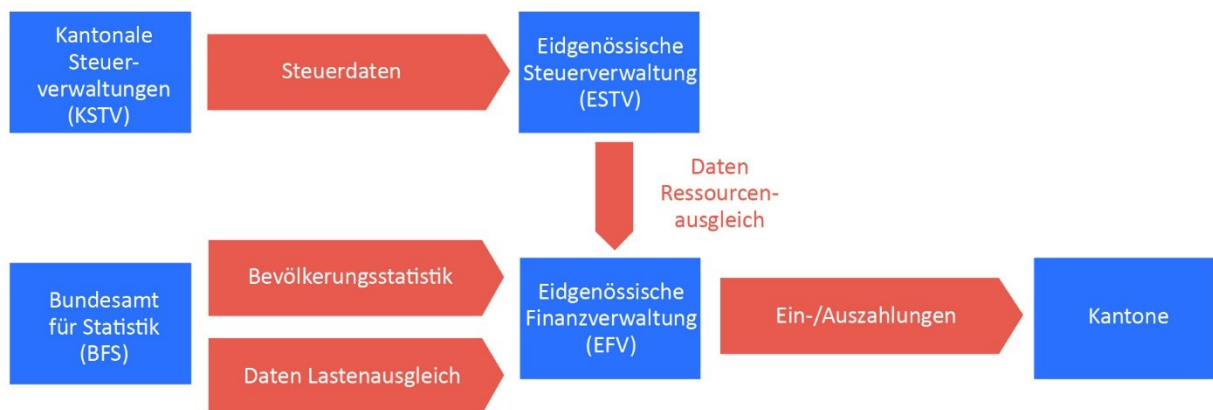


Abbildung 1: Datenfluss für den Finanzausgleich (Quelle: EFK).

## 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Gegenstand der Prüfung von 2025 sind die Daten, die für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2026 verwendet werden. Für den Ressourcenausgleich sind die Steuerjahre 2020 bis 2022 massgebend.

### Prüfung der kantonalen Daten (Kapitel 2)

Die EFK untersucht insbesondere das Risiko, dass das von den Kantonen ausgewiesene Ressourcenpotenzial aufgrund unvollständiger oder ungenauer Daten unterbewertet ist. Alle Kantone werden einer aggregierten Analyse unterzogen. Die EFK legt für jeden Kanton einen Risikowert auf Basis der relativen Wichtigkeit seiner Ressourcen fest. Eine Gesetzesänderung, eine Feststellung der EFK oder einer

<sup>1</sup> [www.efv.admin.ch](http://www.efv.admin.ch) → Themen → Finanzausgleich → Grundlagen

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 1 Bst. j Finanzkontrollgesetz (FKG): [Die EFK hat insbesondere folgende Aufgaben:] «Sie prüft die Berechnungen des Ressourcen- und Lastenausgleichs [...] und die für diese Berechnungen von den Kantonen und den beteiligten Bundesstellen gelieferten Daten.»

kantonale Finanzkontrolle oder Änderungen des IT-Systems erhöhen das Risiko. Eine kürzlich vonseiten der EFK durchgeführte Prüfung führt hingegen dazu, dass es sinkt.

Auf der Grundlage des Risikowerts wählt die EFK die kantonalen Daten aus, die einer eingehenden Prüfung unterzogen werden sollen. Für jeden ausgewählten Indikator untersucht die EFK die Plausibilität der gemeldeten Daten. Die EFK prüft daraufhin anhand einer risikobasierten Erhebung die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Steuerpflichtigen gemeldeten Daten, beispielsweise indem kontrolliert wird, ob sie mit dem Steuerdossier übereinstimmen.

Die Stichprobenauswahl erfolgt nach dem Wesentlichkeitsprinzip und risikoorientiert. Die Stichproben sind daher statistisch nicht repräsentativ.

Zu den Indikatoren des Ressourcenausgleichs gehören das Einkommen der natürlichen Personen (ENP), das Vermögen der natürlichen Personen (VNP), das Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen (EQP), die Gewinne der juristischen Personen (GJP) sowie die Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer (DBSt). Die im Jahr 2025 überprüften Indikatoren sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Kanton / Indikator	LU	SH	TG	VD
Einkommen der natürlichen Personen	X	X	X	X
Vermögen der natürlichen Personen	X	X	X	X
Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen				X
Gewinne der juristischen Personen	X	X	X	
Steuerrepartitionen der direkten Bundessteuer				

Tabelle 1: Im Jahr 2025 von der EFK geprüfte Kantone und Indikatoren.

Die Prüfungen bei den Kantonsverwaltungen erfolgten zwischen dem 10. und 26. März 2025. Das Prüftteam bestand aus Jérémy Casarico (Revisionsleiter), Jean-Philippe Ammann, Andreas Binggeli und Orlando Willig. Es stand unter der Federführung von Beat Stamm. Die Feststellungen wurden mit den jeweiligen Kantonsverwaltungen besprochen, die dazu Stellung beziehen konnten.

#### **Prüfungen in den Bundesämtern (Kapitel 3 bis 5)**

Die EFK prüft in den drei involvierten Bundesämtern (ESTV, BFS und EFV) die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten, wobei sie sich auf die Prozesse fokussiert.

Die Prüfungshandlungen bei der ESTV, beim BFS und bei der EFV wurden von Jérémy Casarico (Revisionsleiter) und François Donini (Evaluator) mit Unterbrechungen zwischen April und Juli 2025 durchgeführt. Die Feststellungen flossen in die Berichterstattung zuhanden der Bundesämter ein, die dazu Stellung nehmen konnten.

## **1.4 Unterlagen und Interviews**

Die benötigten Informationen wurden der EFK von den Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone vollständig und kompetent geliefert. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

## 1.5 Schlussbesprechungen

Die Schlussbesprechungen fanden wie folgt statt:

- mit den Kantonen zwischen dem 13. und dem 26. März 2025; teilgenommen haben der Revisionsleiter, ein Mitglied des Prüfteams (EFK) sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Kantonsverwaltungen;
- mit der Fachgruppe Qualitätssicherung (FG Quali) am 14. April 2025; teilgenommen haben die Mandatsleiterin, der Federführende, der Revisionsleiter (EFK) und die Mitglieder der FG Quali;
- mit der FG Quali am 2. Juni 2025; teilgenommen haben der Federführende, der Revisionsleiter (EFK) und die Mitglieder der FG Quali;
- mit der EFV, der ESTV und dem BFS am 25. August 2025; teilgenommen haben der Federführende, der Revisionsleiter (EFK), der Leiter und ein Mitarbeiter der Sektion Finanzausgleich, der Leiter und ein Mitarbeiter der Sektion Finanzstatistik (EFV), der Leiter des Teams Steuerstatistik (ESTV), der Leiter der Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und der Leiter der Sektion Sozialhilfe (BFS);
- mit der FG Quali am 1. Juni 2025; teilgenommen haben der Federführende, der Revisionsleiter (EFK) und die Mitglieder der FG Quali.

Die EFK dankt für die kooperative Haltung und erinnert daran, dass es den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt, die Umsetzung der Empfehlungen zu überwachen.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

## 2 MELDUNG DER STEUERDATEN DURCH DIE KANTONE

Die von den Kantonen gelieferten Steuerdaten sind essenziell für die Berechnung der Finanzausgleichsbeträge. Sie werden aus den IT-Systemen der Kantone extrahiert. Diese Vorgänge unterstehen einem Qualitätssicherungsprozess auf kantonaler Ebene.

Die folgende Abbildung zeigt vereinfacht und schematisch die Berechnung des Ressourcenindex der Kantone:

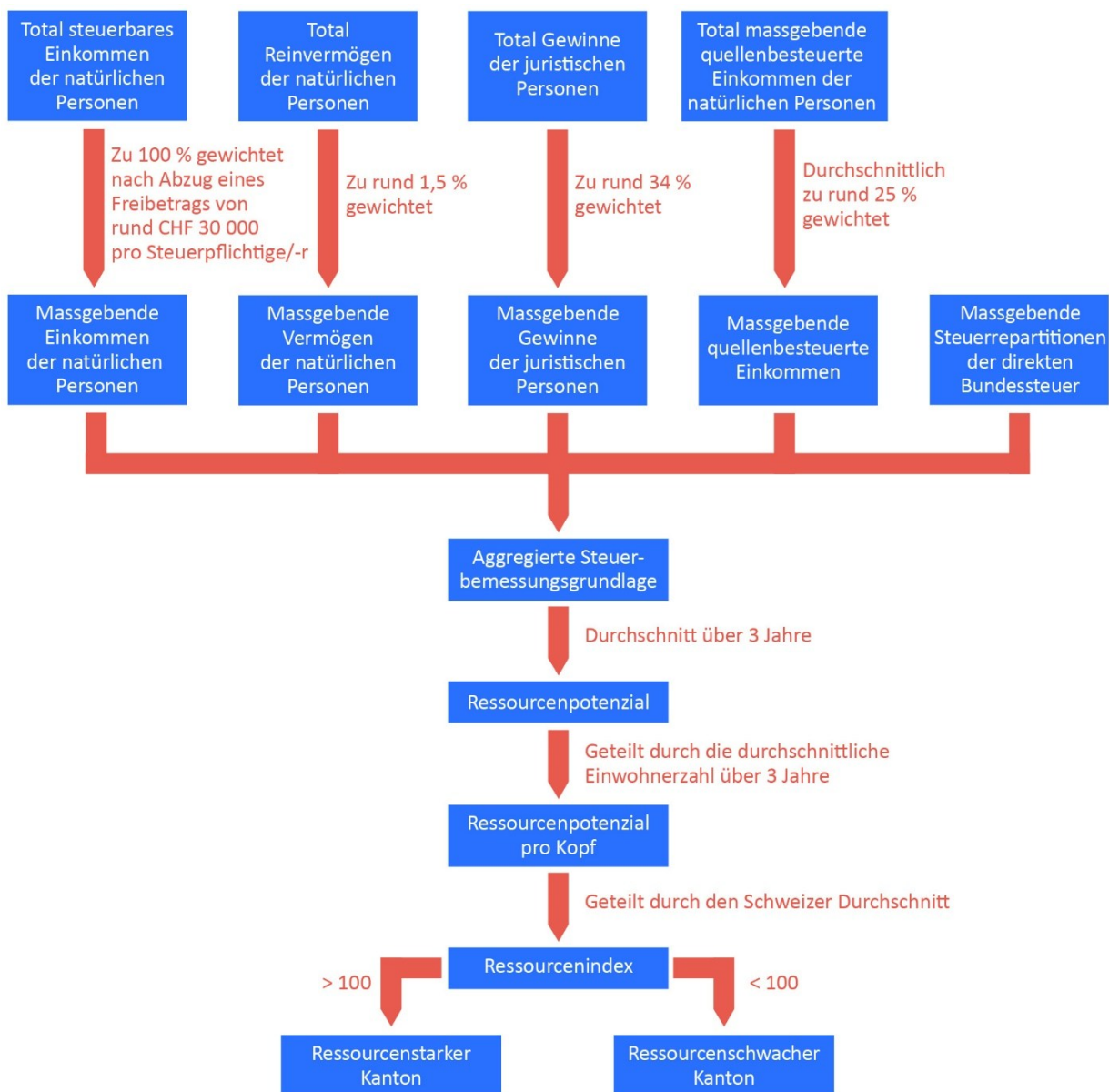


Abbildung 2: Vereinfachte Darstellung der Berechnung des Index der Kantone, Illustration: EFK.

## 2.1 Es braucht klarere Vorgaben vonseiten der Fachgruppe Qualitätssicherung in Bezug auf die Meldungen

Im Rahmen ihrer Prüfung sind der EFK Fälle begegnet, bei denen das Vorgehen in den geltenden Vorgaben nicht explizit geregelt war. Diese Fälle werden im Folgenden dargelegt.

### Behandlung der Steuerpflichtigen ohne definitive Steuerveranlagung

Die für die Berechnung des kantonalen Potenzials verwendeten Steuerdaten werden zu fixen Zeitpunkten übermittelt. Ereignisse, die nach dieser Übermittlung eintreten und sich auf die Steuerdaten auswirken, führen nicht zu einer nachträglichen Korrektur des Ressourcenpotenzials.

Die EFK stellt fest, dass, wenn zum Zeitpunkt der Übermittlung der Finanzausgleichsdaten eine definitive Veranlagungsverfügung vorliegt, die Qualität der Daten grundsätzlich gut ist. Die definitive Steuerveranlagung komplexer und bedeutender Steuerpflichtiger verzögert sich jedoch häufig. Die Folge: Zum Zeitpunkt der Lieferung der Daten für den Finanzausgleich liegen nicht immer die definitiven Daten vor.

In solchen Situationen sieht die Weisung des EFD vom 1. Oktober 2023 für die Einkommen von natürlichen Personen und die Gewinne der juristischen Personen Folgendes vor: «Sofern zum Zeitpunkt der Datenlieferung noch keine Veranlagung vorgenommen wurde, sind diejenigen Faktoren zu melden, welche für den provisorischen Bezug der Steuer massgebend waren (dabei ist es unerheblich, ob der Kanton auf Grund von Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992 [SR 642.124] auf die Erstellung einer provisorischen Rechnung verzichtet hat).»

Die für die provisorische Veranlagung massgebenden Faktoren sind in Artikel 162 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) beschrieben: «Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht vorgenommen, so wird die Steuer provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.»

Die Daten zu den Vermögen der natürlichen Personen müssen auch übermittelt werden, wenn keine definitive Steuerveranlagung vorliegt: In der Weisung des EFD wird jedoch nicht explizit erwähnt, wie dabei vorzugehen ist. In der Praxis orientieren sich die Kantone allgemein an der für das Einkommen der natürlichen Personen festgelegten Methodik.

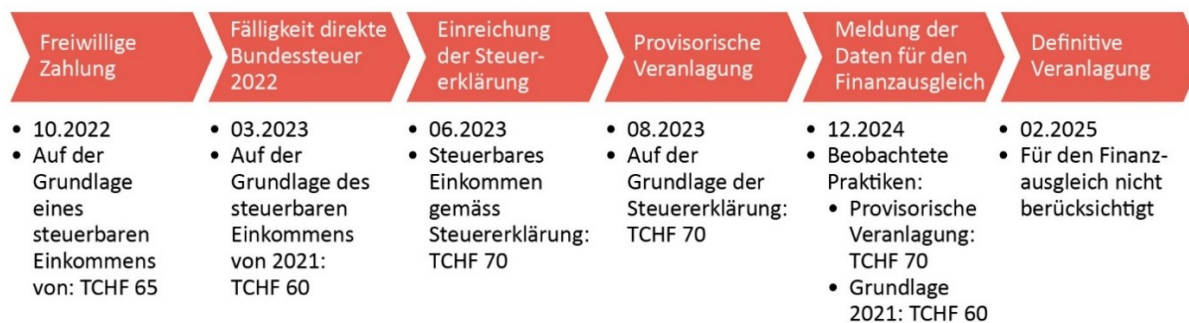


Abbildung 3: Chronologie des Steuerbezugs, der Veranlagung sowie der Übermittlung der für den Finanzausgleich 2026 relevanten Daten zum Einkommen der natürlicher Personen am Beispiel einer steuerpflichtigen Person.

Bei der Prüfung vom März 2025 stellte die EFK fest, dass die Anwendung der «für den provisorischen Bezug der Steuer massgebenden Faktoren» und somit des zu übermittelnden Ressourcenpotenzials kantonal stark variiert. Dies lässt sich vereinfacht und zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Der Kanton Thurgau hat an etwa 4500 Steuerpflichtige keine Ratenrechnungen gesendet. Für diese Steuerpflichtigen hat der Kanton keine Einkommen für den Finanzausgleich gemeldet, obwohl die entsprechenden Daten verfügbar waren: Dieses Vorgehen führt zu einem unterbewerteten Potenzial (Feststellung TG-1-ENP).
- Im Kanton Waadt gibt es bestimmte Fälle, beispielsweise bei zugezogenen Steuerpflichtigen, die trotz Vorliegen einer Steuererklärung nicht provisorisch veranlagt wurden: Hierdurch wird das Potenzial des Kantons unterbewertet (Feststellung VD-2-ENP).
- Der Kanton Schaffhausen passt die auf den Vorjahren basierenden Ratenzahlungen grundsätzlich nicht an die Steuererklärung an (Feststellung SH-2-ENP).

- Der Kanton Luzern passt die Ratenzahlungen für gewöhnlich an die Steuererklärung der natürlichen Personen an und weist bei den natürlichen Personen ein Potenzial nahe der Realität auf. Bei juristischen Personen basieren die Ratenzahlungen grundsätzlich auf der letzten definitiven Steuerveranlagung (Feststellung LU-1-GJP).

## Q BEURTEILUNG

Die Heterogenität der gegenwärtigen kantonalen Praktiken benachteiligt tendenziell diejenigen Kantone, welche die provisorische Veranlagung konsequent anwenden. Die Prüfung des Kantons Waadt (Feststellung VD-1-ENP) zeigt auf, dass, wenn der Kanton aktuellere Informationen berücksichtigen würde (Zahlungseingang oder Steuererklärung), die Einkommen der natürlichen Personen um rund 300 Millionen Franken höher sein könnten. Beim Kanton Thurgau (Feststellung TG-1-ENP) könnten es rund 550 Millionen Franken mehr sein.

Die EFK fordert die FG Quali auf, hinsichtlich der Steuerpflichtigen ohne definitive Veranlagung bei den Gewinnen der juristischen Personen, bei den Einkommen der natürlichen Personen sowie bei den Vermögen der natürlichen Personen:

- die Praxis zu bestätigen, nach der es freigestellt ist, das Potenzial anhand der Steuererklärung, der letzten Veranlagung oder des mutmasslich geschuldeten Betrags zu melden (ohne Vorgabe einer Rangordnung);
- sich dazu äussern, dass die drei Praxen in den einzelnen Kategorien von Steuerpflichtigen einheitlich anzuwenden sind.

## 📍 STELLUNGNAHME DER FG QUALI VOM 14. APRIL 2025

Die FG Quali bestätigt, dass die drei Praxen für die Meldung der Steuerdaten gleichwertig sind. Die Praxen sollten innerhalb eines Kantons je Kategorie einheitlich angewendet werden; die EFK prüft die einheitliche Anwendung innerhalb eines Kantons und erstattet Meldung im abweichenden Fall.

### Definition des Reinvermögens

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) übermitteln die Kantone das Vermögen auf Basis der Steuerbemessungsgrundlage für die kantonale Vermögenssteuer.

Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a FiLaV, Ziffer 1.2 von Anhang 3 der Weisung des EFD von 2023 sowie Entscheidung 3.8 der FG Quali vom 21. April 2015 sehen allesamt vor, dass die Kantone das Reinvermögen liefern.

Die EFK hat festgestellt, dass der Kanton Waadt die kantonale Bemessungsgrundlage liefert. Die Bemessungsgrundlage entspricht dem auf den nächsten Tausender abgerundeten Reinvermögen (Feststellung VD-7-VNP). Der Kanton Schaffhausen rundet in der Regel, aber nicht systematisch ebenfalls auf die nächstniedrigere Tausenderstelle (Feststellung SH-3-VNP). Der Kanton Thurgau rundet grundsätzlich, aber nicht systematisch auf die nächste Hunderterstelle ab. Luzern rundet nicht.

Gestützt auf die bestehende Regelung ist die EFK der Ansicht, dass das ungerundete Reinvermögen gemeldet werden muss.

## Q BEURTEILUNG

Die EFK fordert die FG Quali auf, sich explizit zur Definition des zu meldenden Vermögens zu äussern.



## STELLUNGNAHME DER FG QUALI VOM 14. APRIL 2025

Die FG Quali hat sich entschieden, Rundungen zuzulassen.

### Definition der Wesentlichkeit

In ihrer Sitzung vom 2. September 2024 hat die FG Quali auf der Grundlage von historischen Daten zu festgestellten Fehlern einen Entwurf für Wesentlichkeitsgrenzen ab dem Jahr 2025 definiert, bei deren Überschreitung eine Korrektur als notwendig erachtet wird. Die EFV hat den Entwurf für Wesentlichkeitsgrenzen in einer E-Mail an die EFK am 20. Dezember 2024 angepasst.

Die Werte vor und nach Anwendung der Faktoren sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Indikator	Von der FG Quali im September 2024 provisorisch festgelegte Wesentlichkeitsgrenze [CHF pro Kopf]	In den Regelungen vorgesehener ungefährender Faktor	Nach Faktorisierung: Auswirkung auf die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage [CHF pro Kopf]
ENP	15	100 %	15
VNP	100	1,5 %	2
GJP	30	34 %	10
EQP	10	25 %	3

Tabelle 2: Darstellung der provisorischen Wesentlichkeit vor und nach Anwendung der Faktoren.



## BEURTEILUNG

Die EFK fordert die FG Quali auf, bei der Definition der Wesentlichkeit die Kohärenz zu prüfen, um zu vermeiden, dass es nach der Anwendung der Faktoren unterschiedliche Wesentlichkeitsgrenzen bei den Indikatoren gibt.



## STELLUNGNAHME DER FG QUALI VOM 14. APRIL 2025

Die FG Quali hat Verständnis für die Empfehlung der EFK, die Wesentlichkeitsgrenzen der einzelnen Kategorien zu harmonisieren. Sie ist mit dem Vorschlag der EFV einverstanden; dieser soll in die Entscheidungsliste der FG Quali aufgenommen werden. Die EFK wird in ihrem Schlussbericht die Beurteilung aufgrund der auf dieser Grundlage ermittelten Wesentlichkeitsgrenzen ausweisen.

*Anmerkung der EFK: Die definitiven Wesentlichkeitsgrenzen sind in Anhang 1 des vorliegenden Berichts aufgeführt.*

## 2.2 Anomalien in den Daten der vier geprüften Kantone

Der Entscheid, die Anomalien zu korrigieren, wird der FG Quali gemäss den Bestimmungen der Artikel 42 ff. der FiLaV überlassen.

Bei ihrer Prüfung der übermittelten Steuerdaten hat die EFK 20 potenzielle Anomalien identifiziert, die in ihrer Gesamtheit in Anhang 1 aufgeführt sind. Die Feststellungen sind nachstehend zusammengefasst.

- Der Kanton Thurgau weist einen sehr niedrigen Anteil definitiver Veranlagungen auf und hat in 1500 Fällen aufgrund eines technischen Problems sowie in 3000 Fällen im Zusammenhang mit neuen Steuerpflichtigen keine Ratenzahlungen verlangt. Die Ratenzahlungen sind jedoch die Grundlage für die Übermittlung der Daten für den Finanzausgleich. Diese Tatsache führt dazu,

dass die massgebenden Einkommen des Kantons um 178 Millionen Franken zu tief bewertet sind (Feststellung TG-1-ENP). Diese Feststellung reduziert die Höhe der Ausgleichszahlungen, die der Kanton im Jahr 2026 erhält, um 8,1 Millionen Franken.

- Der Thurgau hat Vermögen von Steuerpflichtigen in der Höhe von 581 Millionen Franken gemeldet, die am 31. Dezember 2022, dem Stichtag für die Übermittlung der Daten für den Finanzausgleich (Feststellung TG-4-VNP), nicht mehr steuerbar waren. Diese Feststellung erhöht den Betrag der Ausgleichszahlungen, die der Kanton im Jahr 2026 erhält, um 0,6 Millionen Franken.
- Der Kanton Waadt hat sein Vermögen um etwa 4500 Millionen Franken zu hoch bewertet, da er fälschlicherweise einen in seinem kantonalen Recht vorgesehenen Freibetrag nicht berücksichtigt hat (VD-3-VNP). Nach Anwendung des Faktors Alpha beläuft sich die Auswirkung auf die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage des Kantons auf etwa 70 Millionen Franken und erhöht den Betrag, den der Kanton erhält, um rund 0,7 Millionen Franken.
- Zehn weitere potenzielle Anomalien (VD-4-VNP, VD-5-EQP, VD-6-EQP, VD-7-VNP, VD-8-EQP, LU-2-ENP, LU-3-VNP, TG-2-ENP, SH-3-VNP) gelten nach der Anpassung der Wesentlichkeitsgrenzen durch die FG Quali als nicht wesentlich.
- Zwei weitere potenzielle Anomalien (VD-1-ENP, VD-2-ENP) wurden vom Kanton erneut eingehend überprüft und erwiesen sich als unerheblich.
- Drei weitere potenzielle Anomalien (SH-2-ENP, LU-1-GJP, LU-4-VNP) erfordern nach der Klarstellung der Praxis hinsichtlich der nicht definitiven Veranlagung keine Korrektur.
- Drei weitere potenzielle Anomalien (TG-3-VNP, TG-5-VNP, SH-1-GJP) wurden von der FG Quali als nicht problematisch eingestuft.

## **BEURTEILUNG**

Die vollständige Liste der potenziellen Anomalien ist in Anhang 1 aufgeführt. Die EFK ist der Ansicht, dass drei wesentliche Feststellungen (TG-1-ENP, VD-3-VNP, TG-4-VNP) korrigiert werden müssen.

## **STELLUNGNAHME DER FG QUALI VOM 14. APRIL 2025**

In ihrer Sitzung vom 14. April 2025 hat die FG Quali entschieden, die Kantone dazu aufzufordern, die drei wesentlichen Feststellungen (TG-1-ENP, VD-3-VNP, TG-4-VNP) zu korrigieren.

Die restlichen Feststellungen müssen nicht korrigiert werden.

## 3 VERARBEITUNG DER DATEN FÜR DEN RESSOURCEN- AUSGLEICH DURCH DIE ESTV

---

Gemäss Artikel 22 FiLaV und ihren Anwendungsweisungen erhebt die ESTV die von den Kantonen für den Ressourcenausgleich verwendeten Steuerdaten. Anschliessend überprüft sie diese Daten und leitet sie an die EFV weiter. Werden Fehler festgestellt, ersucht die ESTV die Kantone um die Lieferung neuer Daten.

Die EFK überprüft bei einer Auswahl von Kantonen die von diesen gelieferten Daten (Kapitel 2).

Bei den übrigen Kantonen, die im Berichtsjahr nicht Gegenstand der Analyse der EFK waren, stützt sich die EFK auf die Arbeit der ESTV. Die ESTV berichtet der FG Quali über den Prozess der Datenerhebung bei den Kantonen. Ihr Bericht wurde der FG Quali am 14. April 2025 vorgelegt.

### 3.1 Prüfung der kantonalen Daten durch die ESTV ungenügend dokumentiert

Die Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 sieht Folgendes vor: «Die ESTV überprüft alle Daten, welche die Kantone an die ESTV liefern. Kommt sie zum Schluss, dass eine Datenlieferung eines Kantons für die weitere Verarbeitung ungeeignet oder ungenügend ist, eröffnet sie dies dem betreffenden Kanton mit einer entsprechenden Begründung.»

Die von den Kantonen gelieferten Daten werden vom System der ESTV automatischen Plausibilitätstests unterzogen. Die inkonsistenten Werte werden von den Kantonen bestätigt.

Auf der Grundlage dieser Daten hat die ESTV die Plausibilisierung im März und April 2025 abgeschlossen. Die ESTV hat von 13 Kantonen Klärungen verlangt. Diese Klärungen betreffen in fünf Fällen wesentliche Abweichungen gegenüber den von den Kantonen gelieferten Daten im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer und in acht Fällen inkonsistente statistische Daten, die allerdings für den Finanzausgleich nicht unbedingt relevant sind.

Die EFK hat festgestellt, dass die ESTV für die zusätzliche Plausibilisierung der Daten über kein dokumentiertes Konzept verfügt. So hat die ESTV ...

- ... keinen Grenzwert festgelegt, ab dem eine Abweichung oder eine potenzielle Inkonsistenz einer Klärung bedarf.
- ... die Überlegungen hinter ihrer Entscheidung, wesentliche Abweichungen nicht zu untersuchen, nicht dokumentiert.

## BEURTEILUNG

---

Die EFK begrüsst die Entwicklung des Berichts der ESTV 2025, in dem die Ergebnisse der Plausibilisierungen kurz beschrieben werden. Sie ist der Ansicht, dass die ESTV notwendige und wichtige Überprüfungen durchführt, denn ein Fehler in den Daten kann die Ausgleichszahlungen direkt beeinflussen.

Die EFK hat folgende Veränderungen festgestellt, die wesentlich vom Schweizer Durchschnitt abweichen:

- Vermögen: Abnahme um 13 % in BS und um 9 % in ZG;
- Einkommen: Abnahme um 3 % in TG (anschliessend von der EFK untersucht, siehe Kap. 2), Zunahme um 8 % in NW;
- Gewinne: Zunahme um 65 % in GE und um 57 % in NE, Abnahme um 25 % in NW;
- Gewinne: wenig plausibles Fehlen von provisorischen Veranlagungen von juristischen Personen in VS und FR.

Die ESTV hat die Plausibilität dieser atypischen Abweichungen nicht dokumentiert. Die EFK ist der Ansicht, dass die ESTV potenziell inkonsistente Daten genauer hätte klären und seine Überlegungen hätte dokumentieren können. Eine solche Methodik könnte in einem Datenkontrollkonzept dokumentiert werden.

Die Festlegung eines Kontrollkonzepts ermöglicht es, über Risiken und deren Deckung nachzudenken. Die Erstellung eines solchen Konzepts erleichtert die Durchführung und Dokumentation der Kontrollen.

## EMPFEHLUNG 1

**PRIORITÄT 1**

Die EFK empfiehlt der ESTV im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung, die kantonalen Daten für den Finanzausgleich ausführlich zu analysieren und ihre Analysen zu dokumentieren. Dafür empfiehlt die EFK der ESTV, ein Konzept zur Kontrolle dieser Daten zu dokumentieren.

## STELLUNGNAHME DER ESTV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die ESTV wird diese Empfehlung umsetzen.

### 3.2 Keine Übermittlung relevanter Informationen von der Abteilung Aufsicht Kantone an die Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

Die Erhebung der kantonalen Daten, die im Wesentlichen eng mit der direkten Bundessteuer zusammenhängen, fällt unter die Verantwortung der Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation der ESTV. Für den Fall, dass die Qualität der Daten ungenügend ist, sieht Artikel 42 FiLaV vor, dass die ESTV die gelieferten Daten angemessen korrigiert.

Bei der ESTV ist die Abteilung Aufsicht Kantone dafür verantwortlich, die Kantone daraufhin zu überprüfen, ob sie die Bestimmungen bezüglich der direkten Bundessteuer einhalten. Liegt bei einem Kanton eine Steuerpraxis vor, die den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer widerspricht, so wirkt sich der Sachverhalt potenziell auf den steuerbaren Gewinn oder auf das steuerbare Einkommen und damit auf Ressourcen im Sinne des Finanzausgleichs aus.

Die Abteilung Aufsicht Kantone leitet ihre Informationen jedoch nicht an diejenige Abteilung weiter, die für die Erhebung und Plausibilisierung der Daten des Finanzausgleichs zuständig ist.

## BEURTEILUNG

Bei fehlender Kommunikation zwischen den Abteilungen könnte eine fehlerhafte kantonale Praxis nicht ausfindig gemacht werden, und ihr Einfluss auf den Finanzausgleich könnte nicht quantifiziert werden.

Eine proaktive Kommunikation soll es ermöglichen, Fehler im Zusammenhang mit einer systematisch falschen Anwendung der Bestimmungen des DBG ausfindig zu machen, die sich auf die Grundlagendaten und dabei insbesondere auf den Gewinn juristischer Personen und auf das Einkommen natürlicher Personen auswirken kann.

## EMPFEHLUNG 2

**PRIORITÄT 1**

Die EFK empfiehlt der Abteilung Aufsicht Kantone, die ihr für den Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Informationen an die Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation weiterzuleiten. Dies würde es ermöglichen, Fehler im Zusammenhang mit einer systematisch falschen Anwendung der Bestimmungen des DBG ausfindig zu machen, die sich auf die Berechnung des Finanzausgleichs auswirken.

## **STELLUNGNAHME DER ESTV**

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die ESTV akzeptiert diese Empfehlung unter der Bedingung, dass das Steuergeheimnis strikt gewahrt bleibt: Die Abteilung Aufsicht Kantone übermittelt der Abteilung Volkswirtschaft, Statistik und Steuerelemente Informationen über nachgewiesene kantonale Praktiken der unkorrekten Besteuerung im Bereich der direkten Bundessteuer. Der Abteilung Volkswirtschaft, Statistik und Steuerelemente werden keine detaillierten Angaben zu bestimmten Steuerpflichtigen und/oder Informationen, die Dritten deren Identifizierung ermöglichen könnten, zur Verfügung gestellt. Auch die Abteilung Volkswirtschaft, Statistik und Steuerelemente liefert der Abteilung Aufsicht Kantone keine detaillierten Angaben. Einige Kantone liefern nicht die für die Kontrolle erforderlichen Daten.

### 3.3 Einige Kantone liefern nicht die für die Kontrolle notwendigen Daten

In Kapitel 1 des Berichts vom 14. April 2025, den die ESTV der FG Quali vorgelegt hat, wird erwähnt, dass eine Minderheit der Kantone nicht diejenigen Daten abliefern, die in der Weisung des EFD verlangt werden. In ebendiesem Bericht steht Folgendes:

«[...] 7 Kantone haben zur Variable «Kinderbetreuungsabzug» überhaupt keine Werte geliefert, 6 Kantone haben zur Variable «Ermässigung des Steuerbetrags» keine Werte geliefert und 4 Kantone haben zur Variable «Satzbestimmendes Einkommen» keine Werte geliefert. Aufgrund dieser Situation wird der gesetzliche Auftrag der Datenkontrolle für die ESTV noch komplizierter. [...] weigert sich der Kanton [...] seit drei Jahren, bei seinen Lieferungen Namen, AHV-Nummern und UID-Nummern zu übermitteln. Aufgrund der fehlenden AHV-/UID-Nummern ist es beispielsweise nicht möglich, die Existenz von Doppelerfassungen innerhalb der Daten komplett auszuschliessen.»

## **BEURTEILUNG**

Die EFK und die ESTV sind der Ansicht, dass die Qualität der Prüfung der Daten gefährdet ist. Die ESTV hat die Kantone jedoch nicht formell dazu aufgefordert, die notwendigen Daten zu liefern. Die EFK kann die Ungleichbehandlung der Kantone nicht nachvollziehen und ist der Ansicht, dass ebendiese Daten notwendig sind, um die Plausibilität der von den Kantonen übermittelten Zahlen überprüfen zu können.

## **EMPFEHLUNG 3**

**PRIORITÄT 2**

Die EFK empfiehlt der ESTV, die Notwendigkeit derjenigen Daten zu klären, welche die Kantone ihr nicht übermitteln. Bezüglich derjenigen Daten, die sich als notwendig erweisen, empfiehlt die EFK der ESTV, die Kantone formell dazu aufzufordern, ihr die entsprechenden Daten zu liefern.

## **STELLUNGNAHME DER ESTV**

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die ESTV wird diese Empfehlung umsetzen.

### 3.4 Geringere Qualität der möglichen Prüfungen aufgrund unterschiedlicher Termine für die Datenextraktionen

Die Weisung des EFD vom 1. Oktober 2023 zuhanden der Kantone sieht vor, dass die Extraktion der Daten ...

- ... zum Einkommen der natürlichen und der quellenbesteuerten Personen zwischen dem 15. und dem 30. November erfolgen muss.
- ... zum Vermögen der natürlichen Personen und zu den Gewinnen der juristischen Personen zwischen dem 15. Januar und dem 1. Februar erfolgen muss.

#### **BEURTEILUNG**

Die unterschiedlichen Termine für die Datenextraktionen verringern sowohl bei der ESTV als auch bei der EFK die Qualität und die Möglichkeit gezielter und kohärenter Plausibilisierungen, insbesondere bezüglich der natürlichen Personen.

Eine Harmonisierung der Extraktionstermine könnte auch den administrativen Aufwand auf Kantons-ebene verringern, indem durch sie vermieden wird, dass die Kantone ihre Daten mehrfach extrahieren müssen.

#### **EMPFEHLUNG 4**

#### **PRIORITÄT 2**

Die EFK empfiehlt der ESTV, die Termine für die Extraktion der kantonalen Daten für den Finanzausgleich zu vereinheitlichen.

#### **STELLUNGNAHME DER ESTV**

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die Empfehlung muss mit der Fachgruppe Qualitätssicherung besprochen werden, um die Vor- und Nachteile in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen. Es ist wichtig, dass der Zeitpunkt der Extraktion für alle Kantone gleich ist, damit der Quervergleich nicht verfälscht wird.

### 3.5 Die Weisung des EFD von 2008 ist nicht mehr aktuell

Die Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008, die auf der Internetseite der ESTV veröffentlicht und in Artikel 22 FiLaV vorgesehen ist, ist nicht mehr aktuell, was die Zusammenarbeit zwischen der ESTV und der EFV betrifft. Insbesondere sieht die Weisung Folgendes vor:

- Art. 2 Abs. 2: Die ESTV plausibilisiert die vom Kanton gelieferten Einzeldaten und die aggregierten Ergebnisse systematisch, unter anderem durch einen Vergleich mit den Angaben im Formular 57.
- Art. 4: Die ESTV liefert zusätzlich die von den verantwortlichen und befugten Personen in den Kantonen unterzeichneten formellen Bestätigungen (Testate).
- Art. 4 Bst. b: Datenlieferungen von der ESTV an die EFV: für die Vermögen der natürlichen Personen bis spätestens 1. Mai.

Bezüglich dieser drei Punkte hat die EFK jeweils festgestellt, dass das Formular 57 im Jahr 2022 durch DMAK ersetzt wurde und infolgedessen die unterzeichneten Bestätigungen ebenfalls durch DMAK ersetzt wurden. In der Praxis werden die Daten spätestens Mitte April übermittelt, und zwar gebündelt für alle Indikatoren.

## Q **BEURTEILUNG**

---

Die EFK ist der Ansicht, dass die Weisung des EFD aus dem Jahr 2008 veraltet ist.

## ✂ **EMPFEHLUNG 5**

**PRIORITÄT 3**

Die EFK empfiehlt der ESTV, in Zusammenarbeit mit der EFV die Weisung des EFD von 2008 im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten des Finanzausgleichs zu aktualisieren.

## ⊕ **STELLUNGNAHME DER ESTV**

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die Hauptabteilung Steuerpolitik der ESTV hat im Juni dieses Jahres ein Projekt lanciert, um die Weisung über die Datenlieferung und deren Anhänge sowie die Weisung über die Datenbearbeitung zu aktualisieren.

### 3.6 Die Übermittlung zwischen ESTV und Kantonen funktioniert, aber die Zusatzfunktionen fehlen noch

Ende 2022 hat die ESTV den Kantonen eine elektronische Plattform für die Übermittlung der für den Finanzausgleich relevanten kantonalen Steuerdaten zur Verfügung gestellt.

Aus dem Austausch mit den Kantonen und aus den eigenen Feststellungen der EFK ging hervor, dass einige erwartete Funktionen unvollständig oder nicht verfügbar waren. Aus diesem Grund hat die EFK 2023 die Empfehlung<sup>3</sup> abgegeben, gewisse Verbesserungen vorzunehmen, unter anderem:

- Möglichkeit für die Kantone und die EFK, die Zusammenfassungen zu den Indikatoren ENP, VNP, EQP und GJP sowie zu den Steuerrepartitionen herunterzuladen.
- Möglichkeit für die Kantone und für die EFK, die Bearbeitungsschritte und die vorgenommenen Korrekturen mit den entsprechenden Daten (wer, wann, was) nachzuverfolgen. Derzeit könnte nur die ESTV auf diese Informationen zugreifen.
- Berechnung der Zahlen der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) direkt in der Anwendung ANFA mit Zugang für die EFV, um Medienbrüche zu vermeiden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden die in der Empfehlung vorgeschlagenen Weiterentwicklungen noch nicht umgesetzt. Die Frist für die Umsetzung der Empfehlung läuft bis zum 31. Dezember 2025.

## Q **BEURTEILUNG**

---

Die EFK nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Nach ihrer Ansicht wurde die Empfehlung Nr. 23506.002 noch nicht umgesetzt. Aufgrund der erhaltenen Angaben ist es wenig wahrscheinlich, dass die IT-Entwicklungen bis Ende 2025 umgesetzt sein werden.

---

<sup>3</sup> Empfehlung Nr. 23506.002 aus dem Bericht «Finanzausgleich 2024 zwischen Bund und Kantonen» (PA 23506), verfügbar auf der Internetseite der EFK (efk.admin.ch).

## 4 VERARBEITUNG DER DATEN DURCH DAS BFS

---

Das BFS erstellt die für die Berechnung des Lastenausgleichs erforderlichen Statistiken, gestützt auf die Zahlen aus seiner ordentlichen Produktion. Die für den Finanzausgleich 2026 verwendeten Daten sind die neuesten verfügbaren. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Daten aus den Jahren 2022 oder 2023.

Ebenso erhebt und übermittelt das BFS die für die Berechnung des Ressourcenausgleichs notwendigen Bevölkerungsdaten.

### 4.1 Ein geeignetes Internes Kontrollsystem

Die für den Finanzausgleich verwendeten Daten werden von den verschiedenen Sektionen spezifischen Kontrollen unterzogen, insbesondere in Form von Plausibilitätstests. Die Konsistenz der Statistiken wird anschliessend vom Leiter der Sektion Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung überprüft und das Ergebnis der FG Quali vorgelegt.

## Q BEURTEILUNG

---

Die EFK hat festgestellt, dass die Qualitätskontrollen und deren Ergebnisse systematisch dokumentiert werden. Das vom BFS aufgebaute Interne Kontrollsystem reicht aus, um die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Datenverarbeitung zu gewährleisten.

Die EFK hat in der Datensammlung des BFS für den Lastenausgleich 2025 keine Anomalien festgestellt, mit Ausnahme der in den Kapiteln 5.5 und 5.6 erwähnten Elemente. Das IKS ist geeignet und wird angewandt.

### 4.2 Modernisierung des Armutsindikators noch nicht abgeschlossen

Artikel 8 FiLaG sieht vor, dass der Bund für übermässige Lasten einen Ausgleich bietet. Kennzeichen für eine hohe Belastung sind insbesondere überdurchschnittlich hohe Anteile an in Armut lebenden Menschen innerhalb der Bevölkerung. Dieser Gedanke wurde in Artikel 34 FiLaV umgesetzt, was zur Einführung des Armutsindikators geführt hat.

Der Indikator basiert auf der Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe, also von sämtlichen gewährten armutsbekämpfenden bedarfsabhängigen Leistungen. Damit gleicht die aktuelle Mechanik den Aufwand der vom Kanton ergriffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Armut, die eher von der kantonalen Politik als von einer auf Bundesebene vereinheitlichten Armutsdefinition beeinflusst sind, aus. Der Armutsindikator setzt also weiterhin einen Fehlanreiz, was auch der Bericht «Armutsindikator: Detailbericht zur Verordnungsänderung» des BFS vom 7. April 2015 bestätigt. Zusammenfassend lässt sich sagen: Je mehr Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger ein Kanton hat (was der Kanton beeinflussen kann), desto mehr Leistungen aus dem Finanzausgleich erhält er.

Das BFS führt einen Katalog über die Sozialhilfeprogramme und erhebt jährlich die Daten bezüglich der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Es ist jedoch auf die gute Qualität der gelieferten Daten angewiesen und kann nur gewisse Plausibilitätskontrollen vornehmen. Verschärft wird dieses Risiko für die Daten, die in aggregierter Form übermittelt werden: Aggregierte Daten erschweren die Vermeidung von Doppelerfassungen (Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus mehreren Systemen).

Die Datenbank zur Berechnung des Armutsindikators ist tatsächlich schwierig zu erstellen. Die EFK hat dem BFS deshalb 2019 empfohlen<sup>4</sup>, in Zusammenarbeit mit der EFV und der FG Quali Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des für den Finanzausgleich verwendeten Armutsindikators vereinfacht werden können.

---

<sup>4</sup> Empfehlung Nr. 19188.002 aus dem Bericht «Finanzausgleich 2020 zwischen Bund und Kantonen» (PA 19188), verfügbar auf der Internetseite der EFK (efk.admin.ch).

Ende 2018 haben der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Leitung des BFS das Projekt «Modernisierung der Sozialhilfeempfängerstatistik» gestartet. Dieses Projekt zielt in erster Linie auf eine Automatisierung der Datenerhebung ab. Die neue nationale Statistik zur Sozialhilfe im weiteren Sinne soll im Juni 2026 vom BFS veröffentlicht werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde das neue Datenerhebungstool mehr als 1000 Datenlieferanten (kantonalen und kommunalen Stellen) zur Verfügung gestellt.

Das BFS sieht vor, die Empfehlung der EFK ab Mitte 2027 umzusetzen.

## Q BEURTEILUNG

---

Das Projekt beinhaltet eine wichtige Digitalisierung eines bestehenden Prozesses. Die Digitalisierung wird gewisse Vereinfachungen mit sich bringen und dem BFS die Erkennung von Doppelerfassungen erleichtern.

Die fortdauernde Berücksichtigung von durch die Politik der einzelnen Kantone beeinflussbaren Daten für den Indikator trägt zur Erschwerung der Berechnung bei und setzt einen Fehlanreiz. Die EFK ist der Ansicht, dass das BFS und die EFV in der nächsten Beurteilungsperiode (2026–2029) die Situation transparent darlegen müssen.

## 5 BERECHNUNG DER FINANZAUSGLEICHSBETRÄGE

---

Die EFV berechnet die Finanzausgleichsbeträge auf der Basis der von der ESTV und dem BFS abgelieferten Daten und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

### 5.1 Die Berechnung entspricht den Rechtsgrundlagen

Der Berechnungsprozess wird von zwei Mitarbeitenden der EFV und mithilfe von unterschiedlichen Informatiktools parallel und unabhängig voneinander bearbeitet. Sämtliche Ergebnisse werden anschliessend miteinander verglichen. Mit Kontrolljournalen werden die einzelnen Schritte der Datenverarbeitung überprüft.

Die Beiträge des Finanzausgleichs 2026 wurden gemäss dem am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden Entwurf der FiLaV berechnet.

Für den Ressourcenausgleich werden die Zahlungen berechnet, welche die ressourcenschwachen Kantone erhalten. Der jeweilige Betrag wird fix aufgeteilt zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den ressourcenstarken Kantonen (proportional zu ihrem Ressourcenindex) übernommen.

Die Zahlungen für den Lastenausgleich entsprechen dem Gesamtbetrag des Vorjahres, angepasst an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise. Der Lastenausgleich wird ausschliesslich durch den Bund finanziert.

Schliesslich sollen temporäre Massnahmen die Auswirkungen der Reformen des Finanzausgleichs abfedern. Es gibt zwei Arten solcher Massnahmen:

- Den 2008 im Rahmen des Systemwechsels eingeführten Härteausgleich. Seit 2016 nimmt dessen Betrag pro Jahr um 5 Prozent ab. Der für das Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich auf 157 Millionen Franken, wovon zwei Drittel zulasten des Bundes gehen und ein Drittel zulasten der Kantone geht. Die Berechnung bleibt unverändert, und für 2026 hat kein Kanton seinen Anspruch auf diesen Ausgleich verloren.
- Für den Zeitraum von 2024 bis 2030 werden vom Bund auch zusätzliche jährliche Beiträge von 180 Millionen Franken ausbezahlt. Die einzigen Empfänger dieser Beiträge sind die Kantone Wallis, Freiburg und Graubünden.

Die EFK hat sichergestellt, dass die vom BFS und von der ESTV gelieferten Zahlen von der EFV korrekt übernommen wurden. Anschliessend kontrollierte die EFK eingehend die von der EFV durchgeführte Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2026.

Die FG Quali nahm die von der EFV berechneten Daten für den Finanzausgleich 2026 an ihrer Sitzung vom Juni 2025 zur Kenntnis. Sie brachte keine Bemerkungen an. Die Finanzausgleichsbeträge 2026 wurden den Kantonen von Juni bis August 2025 zur Vernehmlassung unterbreitet. Gestützt auf diese Vernehmlassung hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren infolge von Lieferungen korrigierter Daten aus den Kantonen TI und NW Änderungsanträge erhoben. Die FG Quali hat sich in ihrer Sitzung vom 1. September 2025 für die Berücksichtigung der neuen von diesen beiden Kantonen gelieferten Daten ausgesprochen. Der Bundesrat muss noch die revidierte FiLaV und die Zahlen von 2026 genehmigen.

## **BEURTEILUNG**

---

Die Berechnungen des Finanzausgleichs richten sich nach strengen Vorgaben. Das IKS ist geeignet und wird korrekt angewandt. Die vorgesehenen Kontrollen werden durchgeführt und dokumentiert.

Mit Ausnahme der in den Kapiteln 5.3 bis 5.6 erwähnten Feststellungen hat die EFK in der von der EFV durchgeführten Berechnung der Finanzausgleichsbeträge 2026 keine wesentlichen Anomalien festgestellt.

### **5.2 Einige der von den Kantonen gelieferten Daten sind potenziell bereits verfügbar**

In der Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) von 2002 steht Folgendes: «Der Ressourcenausgleich bildet den Kernstück des neuen Ausgleichssystems. [...] Um die finanzielle Leistungsfähigkeit überhaupt messen zu können, muss zunächst für jeden Kanton das Potenzial an finanziellen Ressourcen erfasst werden. Dies geschieht über den neuen Ressourcenindex. Dieser erfasst das fiskalisch ausschöpfbare Einnahmen- bzw. Steuerpotenzial der Kantone [...]»

Dieser Gedanke wurde in Artikel 3 FiLaG umgesetzt, der Folgendes vorsieht: «Das Ressourcenpotenzial eines Kantons ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen. Es wird berechnet auf der Grundlage der steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen [...] [und] der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen».

Das aktuelle System, in dem die Daten des Finanzausgleichs bei den Kantonen erhoben werden, ist seit Ende der 2000er-Jahre in Kraft: Die für die Erhebung der statistischen Grundlagendaten notwendigen Instrumente wurden damals für die Zwecke des Finanzausgleichs ausgearbeitet.

Seit der Einführung des Soll-Prinzips bei der direkten Bundessteuer im Jahr 2022 liefern die Kantone der ESTV die für die Bundesrechnung relevanten Steuerdaten in elektronischer Form. Diese Daten umfassen insbesondere die eingenommenen Beträge aus der direkten Bundessteuer pro Kategorie von Steuerpflichtigen und nach Jahren geordnet. Die Zuverlässigkeit der Daten wird im Rahmen der materiellen Aufsicht im Sinne von Artikel 102 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie im Rahmen der Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Daten durch ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan im Sinne von Artikel 104b DBG von der Abteilung Aufsicht Kantone der ESTV überprüft.

Die Einführung des Soll-Prinzips hat zu einer Harmonisierung der Daten für die direkte Bundessteuer und für den Finanzausgleich geführt.

## **BEURTEILUNG**

---

Die von den Kantonen eingenommenen Steuerbeträge für die Bundesrechnung sind ein klarer Hinweis auf das fiskalisch ausschöpfbare Einnahmenpotenzial. Die EFK hat bei der Verwendung der bereits verfügbaren Daten ein Synergiepotenzial festgestellt.

Aufgrund einer Kurzanalyse der EFV und der ESTV hat die EFK erkannt, dass eine Vereinfachung des Systems erhebliche Nachteile mit sich bringen würde:

- Die Daten für die genaue Bestimmung des Potenzials würden bei den meisten Indikatoren fehlen.
- Die Daten wären für die Erstellung der verschiedenen Steuerstatistiken der ESTV nicht mehr verfügbar.

Vor diesem Hintergrund verzichtet die EFK auf eine Empfehlung.

### 5.3 Der Ausschluss von Kapitaleistungen aus Vorsorge ist nicht vollständig kohärent

Gemäss den Statistiken des BFS hat die Bevölkerung im Jahr 2022 einen Gesamtbetrag an Kapitaleistungen aus Vorsorge in der Höhe von ungefähr 23 Milliarden Franken bezogen. Dieser Betrag belief sich 2015 auf ungefähr 13 Milliarden Franken. 2022 bezog jede Einwohnerin und jeder Einwohner durchschnittlich etwa 2500 Franken.

Artikel 6 Absatz 1 FiLaV sieht Folgendes vor: «Das massgebende Einkommen einer natürlichen steuerpflichtigen Person entspricht ihrem steuerbaren Einkommen nach DBG». Das steuerbare Einkommen wird im 1. Kapitel des DBG beschrieben. Gemäss dem 6. Abschnitt des 1. Kapitels «Steuerbare Einkünfte» des Zweiten Titels «Einkommenssteuer» des DBG gehören Einkünfte aus Vorsorge zu den steuerbaren Einkünften im Sinne des DBG. Sie sind jedoch von der Definition des Potenzials für den Finanzausgleich ausgeschlossen. Dieser Ausschluss wurde im Laufe der 2000er-Jahre während der Projektphase des Finanzausgleichs beschlossen.

Die direkte Bundessteuer auf Kapitaleistungen ist fünfmal niedriger als diejenige auf ein gewöhnliches Einkommen. Eine theoretische Integration eines Fünftels der Kapitaleistungen aus Vorsorge würde, sofern alles andere gleich bleibt, die interkantonalen Ungleichheiten verringern und den Betrag der Ausgleichszahlungen um etwa 120 Millionen senken.

## BEURTEILUNG

Die EFK hat bei den Kapitaleistungen eine wesentliche Zunahme im Laufe der letzten Jahre festgestellt. Diese Finanzflüsse stellen ungefähr 5 Prozent der gesamten steuerbaren Einkünfte dar, was zwar beträchtlich ist, aber bei einer Berücksichtigung das Gleichgewicht nicht grundlegend verändern dürfte. Die EFK ist der Ansicht, dass der Ausschluss von Kapitaleistungen aus Vorsorge wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Die Analyse der Rechtsgrundlage durch die EFK hat einen Widerspruch zwischen der FiLaV und der Praxis bei der Berechnung des Finanzausgleichs aufgezeigt.

Die diesbezüglichen Informationen werden von den Kantonen bereits geliefert. Der Einbezug dieser Daten in die Berechnung des Finanzausgleichs ist also ohne administrativen Mehraufwand möglich.

## EMPFEHLUNG 6

## PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der EFV, die gesetzliche und wirtschaftliche Grundlage für den Ausschluss von Kapitaleistungen von der Berechnung des Ressourcenausgleichs zu klären.

## STELLUNGNAHME DER EFV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Einverstanden. Eine allfällige Anpassung der FiLaV würde im Nachgang des Wirksamkeitsberichts 2026–2029 erfolgen und auf den 1.1.2030 in Kraft treten.

## 5.4 Der Betrag der Einnahmen der Kantone aus der direkten Bundessteuer ist nicht vollständig nachvollziehbar

Abgesehen von den kantonalen Steuerdaten und den Daten des Bundesamtes für Statistik ist für die Berechnung des Finanzausgleichs ein standardisierter Steuersatz notwendig. Für dessen Berechnung wird der Anteil der Kantone an den «Einnahmen der direkten Bundessteuer» verwendet (Art. 5 Abs. 2 Bst. b FiLaV, der auf Art. 196 Abs. 1 DBG verweist).

Artikel 196 Absatz 1 DBG legt den Anteil der Kantone an den bei ihnen eingegangenen Steuerbeträgen, Bussen wegen Steuerhinterziehung oder Verletzung von Verfahrenspflichten sowie Zinsen auf 21,2 Prozent fest. Die EFK war nicht in der Lage, die von der EFV erfassten Einnahmen vollständig auf diese Definition abzustimmen. Das bedeutet im Detail:

- Die tatsächlichen und erwarteten Debitorenverluste werden bei den von der EFV erfassten Einnahmen aus der direkten Bundessteuer nicht berücksichtigt.
- Die Abwasserabgabe des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer wird in die Rechnung mit einbezogen, obwohl es sich dabei nicht um eine direkte Bundessteuer handelt.
- Der von der EFV erfasste Betrag wird statistisch angepasst, obwohl dies nicht gerechtfertigt ist.
- Die nachträgliche Korrektur infolge der Einführung des Soll-Prinzips bei der direkten Bundessteuer im Jahr 2022 wurde von der EFV nicht berücksichtigt.
- Der für die Berechnung der massgebenden Steuerrepartitionen erfasste Betrag unterscheidet sich von dem für den standardisierten Steuersatz verwendeten Betrag.

Je nachdem, welche Definition man verwendet, würde eine Anpassung der für den Finanzausgleich verwendeten Zahlen zu einer Veränderung der Ausgleichszahlungen um etwa 5 Millionen führen.

### **BEURTEILUNG**

Die Daten zur direkten Bundessteuer sind eine wichtige Variable bei der Festlegung eines standardisierten Steuersatzes, der vor allem als Grundlage für den Ausgleich der interkantonalen Ungleichheiten dienen soll. Die EFK ist der Ansicht, dass die verfügbaren Daten transparent und nachvollziehbar sein müssen.

### **EMPFEHLUNG 7**

### **PRIORITÄT 2**

Die EFK empfiehlt der EFV, für den Finanzausgleich 2027 die Definition von «Einnahmen aus der direkten Bundessteuer» zu klären und zu dokumentieren.

### **STELLUNGNAHME DER EFV**

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die EFV ist mit der Empfehlung einverstanden.

## 5.5 Nichtberücksichtigung der nichtständigen Wohnbevölkerung bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs

Artikel 4 FiLaV definiert den Ressourcenindex als das «Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner der gesamten Schweiz».

In der Statistik des BFS vom Dezember 2022 sind 2223 Personen aus der nichtständigen Wohnbevölkerung keiner Gemeinde zugeordnet. Von diesen Personen sind jedoch 2100 einem Kanton zugeordnet. Auf

der Grundlage der Daten des BFS hat die EFV bei der Berechnung des Finanzausgleichs weder diese 2223 Personen in seine Berechnung des «Ressourcenpotenzials pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner der gesamten Schweiz» mit einbezogen noch die in einem Kanton, aber nicht in einer Gemeinde registrierten Personen aufgeschlüsselt.

Bei einer Aufteilung der 2100 Einwohnerinnen und Einwohner auf die Kantone würden die Ausgleichszahlungen der Kantone um weniger als 30 Rappen pro Einwohnerin und Einwohner variieren, während der Bund 0,1 Millionen weniger zahlen würde.

## **BEURTEILUNG**

Die EFK ist der Ansicht, dass die Nichtberücksichtigung von rund 2000 Personen aus der nichtständigen Wohnbevölkerung nicht gerechtfertigt ist, für den Finanzausgleich 2026 jedoch unerheblich ist.

## **EMPFEHLUNG 8**

**PRIORITÄT 3**

Die EFK empfiehlt der EFV, für den Finanzausgleich 2027 zu klären, ob Personen aus der nichtständigen Wohnbevölkerung, die keiner Gemeinde, aber einem Kanton zugeordnet sind, sowie diejenigen, die keinem Kanton zugeordnet sind, bei der Berechnung des Ressourcenausgleichs berücksichtigt werden können.

## **STELLUNGNAHME DER EFV**

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Einverstanden. Die EFV wird die zur Zeit nicht den Kantonen zugeteilten Personen berücksichtigen, sofern das BFS diese in ihrer Datenmeldung auf die Kantone aufteilt. Nicht den Kantonen zugeteilte Personen wird die EFV auch künftig nicht berücksichtigen.

## **5.6 Einbezug der Stellen bei internationalen Organisationen in die Daten des Finanzausgleichs ohne entsprechende Rechtsgrundlage**

Artikel 27 FiLaV sieht Folgendes vor: «Datengrundlage sind Statistiken des Bundes gemäss dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992, dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die eidgenössische Volkszählung und den dazugehörigen Verordnungen des jeweils letzten verfügbaren Jahres.»

Artikel 36 FiLaV beschreibt die Indikatoren, die von den Gemeinden bei der Berechnung der massgebenden Sonderlasten der Kernstädte verwendet werden. Die Angabe der Anzahl Stellen pro Gemeinde wird als Referenzwert verwendet und zur produktiven Fläche oder zur Wohnbevölkerung der jeweiligen Gemeinde ins Verhältnis gesetzt.

Die Beschäftigungsstatistik des BFS umfasst nicht die internationalen Organisationen. Die Stellen bei internationalen Organisationen werden daher auf der Grundlage einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten erhaltenen Information für den Finanzausgleich hinzugefügt. Der Einbezug dieser Stellen führt zu etwa um 0,9 Millionen Franken höheren Ausgleichszahlungen für den Kanton GE zulasten der Kantone ZH (0,6), BL (0,1) und VD (0,1).

## **BEURTEILUNG**

Die EFK ist der Ansicht, dass der Einbezug der Stellen bei internationalen Organisationen in die für den Finanzausgleich verwendete Statistik nicht der geltenden Regelung entspricht, was für den Finanzausgleich 2026 jedoch unerheblich ist.



## EMPFEHLUNG 9

PRIORITÄT 3

Die EFK empfiehlt der EFV, zu klären, ob die Angestellten von internationalen Organisationen in die Beschäftigungsdaten mit einbezogen werden können, und entweder die Berechnung oder die Rechtsgrundlage anzupassen.



## STELLUNGNAHME DER EFV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Im Prinzip ist die EFV mit der Empfehlung einverstanden. Der Wirksamkeitsbericht 2026–2029 wird eine grundlegende Reform des Lastenausgleichs vorschlagen. Dabei werden keine Beschäftigten-  
daten mehr gebraucht. Aus verfahrensökonomischen Gründen verzichtet die EFV auf eine Anpassung der geltenden Regelungen in der FiLaV, die mit der Reform hinfällig werden. Sollte die Reform des Lastenausgleichs abgelehnt werden, würde die EFV die Grundlage für die Berücksichtigung der Beschäftigten bei internationalen Organisationen bei der Berechnung des Kernstadtindikators auf Verordnungsebene erarbeiten.

## ANNEXE 1 – FESTSTELLUNGEN IN DEN KANTONEN IM EINZELNEN

---

### **Bemerkung zur Höhe der Anomalien:**

Die Quantifizierung der festgestellten Anomalien bezieht sich auf die kantonalen Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials. Zur Berechnung des Ressourcenindex werden diese Beträge anschliessend mit Freibeträgen verrechnet und gewichtet. Der Ressourcenindex ist massgebend für die Berechnung der Ein- und Auszahlungen im Ressourcenausgleich.

Vereinfacht dargestellt lässt sich sagen, dass ...

- ... das Einkommen einer natürlichen Person in der Höhe von 1000 Franken über drei Jahre hinweg einem Potenzial von 1000 entspricht.
- ... der Gewinn einer juristischen Person in der Höhe von 1000 Franken über drei Jahre hinweg einem Potenzial von 340 entspricht.
- ... das Vermögen einer natürlichen Person in der Höhe von 1000 Franken über drei Jahre hinweg einem Potenzial von 15 entspricht.
- ... das Einkommen einer quellenbesteuerten natürlichen Person in der Höhe von 1000 Franken über drei Jahre hinweg einem Potenzial von 250 entspricht.

### **Bemerkung zur Höhe der Anomalien:**

Die in der Sitzung der FG Quali vom 14. April 2025 festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen liegen vor Anwendung der Faktoren für ENP bei 10, für VNP bei 696, für GJP bei 31 und für EQP bei 39 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner. Die Grenzwerte werden bei den Anomalien angewendet, die bezüglich der Jahre 2020, 2021 und 2022 ausfindig gemacht wurden.

10 Franken an ENP pro Einwohnerin und Einwohner entsprechen einem Einfluss von weniger als 0,3 Millionen Franken auf die Ausgleichszahlungen für die vier von dieser Prüfung betroffenen Kantone.

Die folgende Übersichtstabelle stellt den Einfluss der Anomalien und die Entscheidung der FG Quali darüber, ob diese korrigiert werden müssen, dar.

Referenz Kanton- Nummer- Indikator	Kurzbeschreibung der Feststellung	Einfluss auf den In- dikator in Millionen Franken  + = nach oben zu korrigieren  - = nach unten zu korrigieren	Entscheid der FG Quali vom 14. April 2025 bezüglich Kor- rektur
<b>Wesentliche Anomalien</b>			
Im Zusammenhang mit verfügbaren, aber nicht kommunizierten Daten			
TG-1-ENP	Meldung provisorischer Elemente bei nicht gemeldeten Steuerpflichtigen	+178 Einkommen der natürlichen Personen 2022	Korrektur
Im Zusammenhang mit einer Fehlinterpretation des Nettovermögens			
VD-3-VNP	Fehlerhafte Anpassung des Freibetrags	-4504,-4958,-4711 Vermögen der natürlichen Personen 2022, 2021, 2020	Korrektur
Im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Parametrisierung der Datenextraktionen			
TG-4-VNP	Fehlerhafte Meldung nicht vorhandener Steuerpflichtiger	-581 Vermögen der natürlichen Personen 2022	Korrektur
<b>Unwesentliche potenzielle Anomalien</b>			
Im Zusammenhang mit der Aktualität der verfügbaren Daten			
VD-1-ENP	Berücksichtigung der neuesten Einkommen auf der Grundlage von Steuererklärungen und/oder-zahlungen	N/a Einkommen der natürlichen Personen	Keine Korrektur
VD-2-ENP	Berücksichtigung der neuesten Einkommen auf der Grundlage von Steuererklärungen oder von Mindestbeträgen für aufwandbesteuerte Steuerpflichtige	+8 Einkommen der natürlichen Personen 2022	Keine Korrektur
VD-4-VNP	Berücksichtigung der aktuellsten Vermögen auf der Grundlage von Steuererklärungen	+28 Vermögen der natürlichen Personen 2022	Keine Korrektur
SH-2-ENP	Berücksichtigung der neuesten Einkommen auf der Grundlage von Steuererklärungen	N/a	Keine Korrektur

Referenz Kanton- Nummer- Indikator	Kurzbeschreibung der Feststellung	Einfluss auf den In- dikator in Millionen Franken  + = nach oben zu korrigieren  - = nach unten zu korrigieren	Entscheid der FG Quali vom 14. April 2025 bezüglich Kor- rektur
LU-1-GJP	Berücksichtigung der neuesten Gewinne auf der Grundlage von Steuererklärungen		N/a Keine Korrektur
LU-4-VNP	Berücksichtigung der neuesten Vermögen auf der Grundlage von Steuererklärungen		N/a Keine Korrektur
Im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Parametrisierung der Datenextraktionen			
VD-5-EQP	Fehlerhafte Klassifizierung von Steuerpflichtigen	Vom Kanton überbewertetes Potenzial.  Nicht vom Kanton quantifiziert.	Keine Korrektur
VD-6-EQP	Berücksichtigung der Korrekturen von gemeldeten Einkommen im Laufe des Jahres	-16  Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen	Keine Korrektur
VD-7-VNP	Rundung des Vermögens	+180  Vermögen der natürlichen Personen	Keine Korrektur
VD-8-EQP	Fehlerhafte Berücksichtigung der Grenzgängereinkommen aus den Vorjahren	Vom Kanton überbewertetes Potenzial.  Nicht vom Kanton quantifiziert.	Keine Korrektur
LU-2-ENP	Zu Unrecht nicht gemeldete Steuerpflichtige	+1, +4  Einkommen der natürlichen Personen 2021, 2020	Keine Korrektur
LU-3-VNP	Zu Unrecht nicht gemeldeter Steuerpflichtiger	+0  Vermögen der natürlichen Personen 2022	Keine Korrektur
TG-2-ENP	Fehlerhafte Klassifizierung von pauschalbesteuerten Steuerpflichtigen		N/a Keine Korrektur

Referenz Kanton- Nummer- Indikator	Kurzbeschreibung der Feststellung	Einfluss auf den In- dikator in Millionen Franken + = nach oben zu korrigieren - = nach unten zu korrigieren	Entscheid der FG Quali vom 14. April 2025 bezüglich Kor- rektur
TG-3-VNP	Unterschied bei der Meldung des Vermögens		N/a Keine Korrektur
TG-5-VNP	Inkohärente Methodik bei der Vermögensbewer- tung		N/a Keine Korrektur
SH-1-GJP	Fehlerhafte Klassifizierung einer ehemaligen ge- mischten Gesellschaft	+4 Gewinn der juristi- schen Personen 2021	Keine Korrektur
SH-3-VNP	Rundung des Vermögens	+18 Vermögen der na- türlichen Personen 2022	Keine Korrektur

Tabelle 3: Liste der von der EFK ausfindig gemachten potenziellen Anomalien.

## ANNEXE 2 – FOLLOW-UP DER EMPFEHLUNGEN

---

Jedes Jahr führt die EFK ein Follow-up der Empfehlungen durch, die sie im Rahmen von früheren Prüfungen abgegeben hat. Ihr Follow-up ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Bei früheren Prüfungen abgegebene Empfehlung	Follow-up der Empfehlung bei der Prüfung 2025
19188.002	Die EFK empfiehlt dem BFS, in Zusammenarbeit mit der EFV und der Fachgruppe Qualitätssicherung Massnahmen zu evaluieren, mit denen die Datenerhebung oder die Berechnung des Armutsindikators vereinfacht werden können.	Das BFS hat ein Modernisierungsprojekt bezüglich der Sozialhilfe durchgeführt. Die Empfehlung bleibt aber noch offen (siehe Kapitel 4.2).
23506.002	Die EFK empfiehlt der ESTV, die Weiterentwicklung der Plattform ANFA schnell durchzuführen, um den Kantonen und der EFK wichtige und für ihre Arbeit bezüglich des Finanzausgleichs notwendige Funktionen zur Verfügung stellen zu können.	Während des Berichtsjahrs wurden im Zusammenhang mit der Empfehlung keine Weiterentwicklungen durchgeführt. Dementsprechend bleibt die Empfehlung offen (siehe Kapitel 3.6).

Tabelle 4: Follow-up der EFK-Empfehlungen

## ANNEXE 3 – RECHTSGRUNDLAGEN UND WEISUNGEN

---

---

Finanzkontrollgesetz (FKG), SR 614.0

---

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG), SR 613.2

---

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV), SR 613.21

---

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), SR 642.11

---

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), SR 642.14

---

Verordnung des EFD über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer, SR 642.124

---

Weisung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 17. Juni 2013 über die Datenerhebung und -lieferung gemäss Artikel 28 Absatz 2 FiLaV

---

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die durch die ESTV, das BFS und die EFV vorzunehmende Verarbeitung der Daten zur alljährlichen Berechnung der Ressourcen- und Lastenausgleichsindizes sowie der daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen, gestützt auf die FiLaV

---

Weisung des EFD vom 1. Oktober 2023 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 FiLaV

---

Entscheide der Fachgruppe Qualitätssicherung – Stand Juni 2025

---

## ANHANG 4 – ABKÜRZUNGEN

---

ANFA	Automatisierter Nationaler Finanzausgleich
BFS	Bundesamt für Statistik
DBSt	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen der natürlichen Personen
EQP	Einkommen der quellenbesteuerten natürlichen Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
GJP	Gewinne der juristischen Personen
VNP	Vermögen der natürlichen Personen